

Gelterkinden Grenz- und Weidestreitigkeiten : Weid-, Bann- und Spruchbriefe aus der Zeit von 1487 bis 1720

Autor(en): **Buser, Erich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **66 (2001)**

Heft 4: **[s.n.]**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-859840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gelterkinder Grenz- und Weidstreitigkeiten: Weid-, Bann- und Spruchbriefe aus der Zeit von 1487 bis 1720

Ein Fund und seine Geheimnisse

Auf den 1. Januar 1954 wurde die Bürgergemeinde Gelterkinden ein eigenständiges Gemeinwesen. Dem damals neu gewählten Bürgerrat waren nebst den Bürgergemeindeversammlungs-Protokollen weitere Akten und Archivalien übergeben worden. Zu diesen gehörten je ein

Plan über die 1841 respektive 1856 erfolgte Ausmarkung des Köpfliweges¹ und der Waldparzellen im Tecknauer Eital² sowie sechs Pergamente mit Urteilen der Basler Obrigkeit in Sachen «Streitigkeiten» zwischen Gelterkinden und einigen seiner neun Nachbargemeinden.



Der wiederentdeckte der Brief von 1720 mit dem vollständig erhaltenen Siegel «Wir Burgermeister und Raht der Statt Basel thun (kuntt Männiglichen mit diesem Brieff ...)».
(Repro: Fotostudio Dettwiler, Gelterkinden)



Kopfzeile des Spruchbriefs von 1720 mit der grossen, reich verzierten Initiale W (von «WIR»)
(Repro: Fotostudio Dettwiler, Gelterkinden)

Die Pläne und Dokumente müssen sehr gut «archiviert» worden sein; nämlich so gut, dass es einer Überraschung gleich kam, als sie Ende des Jahres 1990 (wieder) zum Vorschein kamen. Die sechs Spruchbrief-Pergamente wurden als Depositum ins Staatsarchiv Baselland gegeben.

Soweit, so gut. Nur: Die Spruchbriefe waren in der «alten Deutschen Schrift» geschrieben und deshalb konnte deren Inhalt nicht viel mehr als erahnt werden. Lediglich der Brief von 1720 ist anlässlich eines Kurses «Alte Schriften lesen und verstehen lernen» vor einiger Zeit transkribiert, also in die heute gebräuchliche Schreibschrift «übersetzt» worden.

Nun sind aber auch die letzten «Rätsel»

gelöst: Gisela und Sepp Schnyder, die sich intensiv mit der Geschichte ihres Hauses am Kirchrain³ befassen und deshalb im «Entziffern» alter Urkunden geübt sind, haben sich des Inhalts der fünf noch weitgehend unbekanntem Spruchbriefe angenommen. Fein säuberlich geschrieben, liegen nun auch diese Transkriptionen vor.

Bei drei der insgesamt also sechs Urkunden handelt es sich um Urteile und Entschiede in Sachen Weidstreitigkeiten mit Rickenbach, bei je einer um einen Grenzstreit mit Tecknau respektive mit Rünenberg und bei einer um einen den Weidgang mit Schweinen betreffenden Streit mit den Gemeinden Wenslingen und Ormalingen.

Weidbriefe Gelterkinden-Rickenbach von 1487, 1532 und 1720

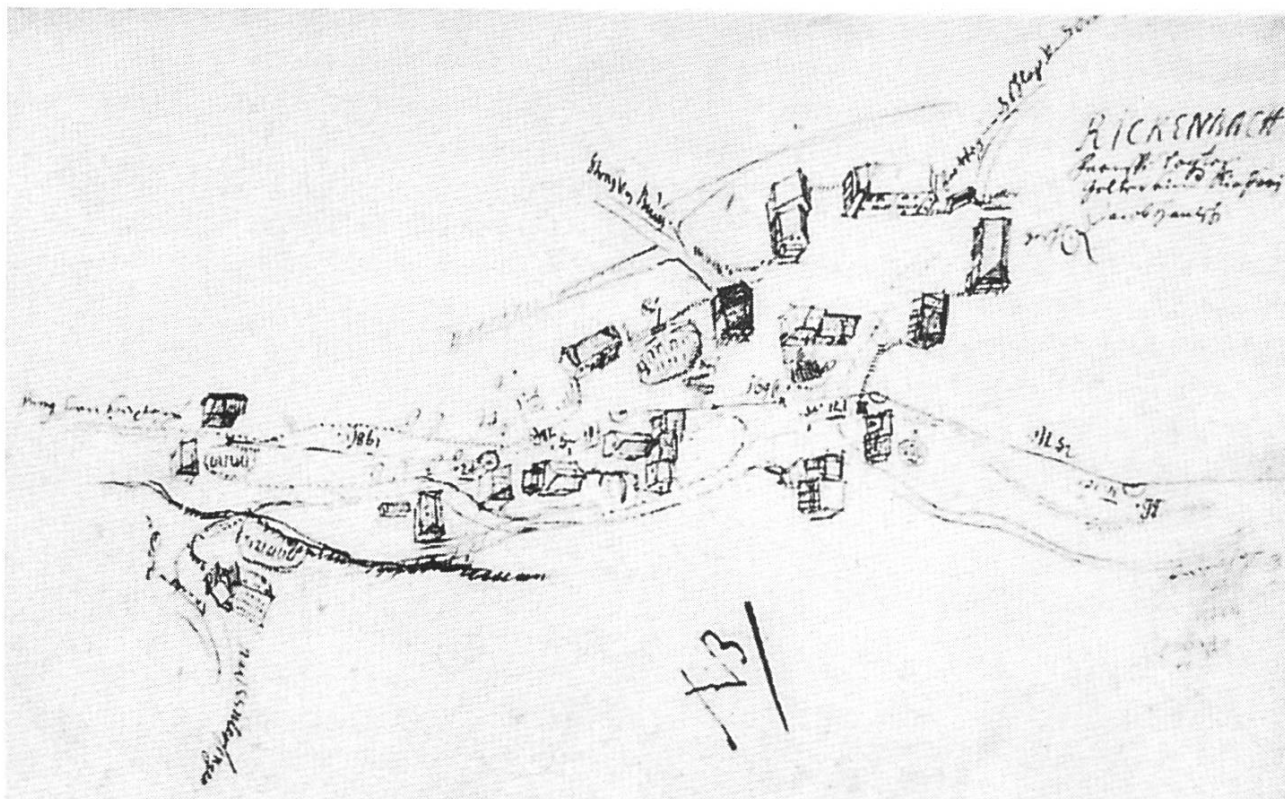
Erstmals 1487 hatte die «Obrigkeit» strittiger Weidrechte wegen zwischen Gelterkinden und Rickenbach zu schlichten. Diese Pflicht oblag dem damaligen

«Landvogt» Peter von Offenburg⁴. Bereits aber 1532 musste der Obervogt des Amtes Farnsburg⁵ wieder einen in der gleichen Angelegenheit entstandenen

Streit beilegen. Gelterkinden war zu jener Zeit bereits ein respektables Dorf, mit über dreissig Häusern. Rickenbach hingegen, das zwar bereits 1274, 1296 und 1322 urkundlich erwähnt ist, wird zu dieser Zeit immer noch als «Hof» bezeichnet⁶. Es war in diesem Streit also wohl so, dass beide Male die Hofmeier von Rickenbach den Landvogt ersuchten, ihnen dazu zu verhelfen, gegenüber dem «Goliath Gelterkinden» ihre berechtigten Ansprüche durchsetzen zu können. Der Grund des nachbarlichen Streits: «Wegen Stoss⁷ und Spännen⁸ der Weydgängen halb» waren sich die Bewohner der beiden Gemeinwesen mit ihrem Vieh offenbar im Gebiet «Moosmatten», respektive «Seewenmatten» und «Seewenbrunnen» in die Quere gekommen. 1487 und 1532 sind vom jeweiligen Obervogt «Schidslüth⁹ und Thädingslüth»¹⁰ aufgeboten worden.

Die Meier des Hofes Rickenbach, die das «Schiedsgericht» anriefen, waren 1487 Hanns Müller und Heiny Kessler und 1532 Christian Hantschi und Barthli Raufft. Diese beiden werden ausdrücklich auch als «Besitzer des Hofes Rickenbach» aufgeführt. In der Urkunde von 1532 wurde genau – für heutige Begriffe allerdings reichlich umständlich – festgehalten, wer nun zu welchen Zeiten wo und wann die Moos- und Seewenmatten nutzen durfte. Beide Fluren befanden sich offenbar in der Ebene des Rickenbächlis; und zwar vermutlich unterhalb des 1510 in Rickenbach angelegten grossen baslerischen Fischweihers.

Anno 1720 – also zur Zeit, als Rickenbach ein selbständiges Gemeinwesen wurde und man die Grenzen gegen Gelterkinden, Buus, Wintersingen, Ormalingen festlegte – musste wieder einmal ein



Rickenbach um 1680. Skizze von Georg Friedrich Meyer.
(Repro: Fotostudio Dettwiler, Gelterkinden)

Richter «des Waidfahr halben», konkret wegen «weitläufigem Streit und Misshelligkeiten» (mit Gelterkinden), bemüht werden. Diesmal hatte sich der Bürgermeister samt dem Rat der Stadt Basel mit der Angelegenheit zu befassen.

Wohl war 1720 bekannt, dass es bereits 1487 und 1532 Briefe in dieser Sache gab. Jedoch waren «wegen Länge der Zeit verschiedene darinn beschriebene Örtter und Nahmmen ganz verblichen und ohnlesbar; theils aber hätten ihre nahmmen geenderet und verloren, dass auch die älteste Männere davon keinen Bericht mehr zu geben wüssten». Kurz und gut: Es waren neue Abklärungen erforderlich und es musste neu entschieden werden. Und dies geschah dann wiederum gründlich. Neun Punkte umfasst der Spruch der vom Rat zu Basel eingesetzten «Obrigkeitlichen Commission», bestehend aus dem «Vogdt auf Varnsburg»¹¹ sowie den Räten Sebastian Spörlin und Hanns Jacob Burkhardt.

Weidbrief Gelterkinden – Rünenberg von 1541

«Zwüschen denen von Geldterchingen an einem und denen von Rhünenberg am andern Theil (sind) allerley Misshelligkeiten, Irrung und Spann¹⁴ des Banns, Weidgang und Veldfaars wegen gsin». So ist am Anfang dieser Urkunde zu lesen. Die Streitobjekte waren die Weiden beim «Gadter im Mülital, als mann gan Rhünenberg gadt» sowie die Halden um die Scheideck¹⁵ herum und der «Eberhartsgraben». Dann das «Scheftlental»¹⁶ und weiter «Inn Stein» und «Ranfthalden».

Das Schiedsgericht setzte sich zusammen aus dem «edlen, vesten Juncker Herman von Offenburg»¹⁷. Von diesem zu-

Die meisten in diesem Spruchbrief aufgeführten Flurnamen und Ortsbezeichnungen sind heute nicht mehr bekannt. Es handelt sich, um den «newen Rheinfelder Pfad oder Fussweg»¹², «in Stuffel»¹³, «Weyerdentschen», «Buser Bahnstein auf Hasel-Matt», «Sewen-Matten und -Bronnen», «äussere Moosmatten».

Abschliessend wurde geregelt, welche Folgen das Nichteinhalten der Vereinbarung haben werde: Bezahlung des der Gegenpartei entstehenden Schadens und die daraus resultierenden Kosten. «Dessen allen zu wahren Urkund ist dieser Brieff bey Unserer Cantzley von einer Hand gleichen Inhalts auf Pergament doppelt ausgefertigt» worden und «jedwederem Theil ein Exemplar davon zu handen gestellt worden».

«So geben und beschehen den Zwanzigsten Augusti Jahres des Herren Ein tausend Sibenhundert und Zwanzig».

gezogen wurden die «erbaren und bescheidenen Michel Craft von Annwyl, Hans Schnider von Annwyl, Heini Wytnower von Oltigen, Hans Schindler von Zundtzgen und Jost Birin von Sissach»; alle diese als «Spruch- und Thedingslüth»¹⁸.

Der «Stattschreiber zu Liechstal»¹⁹, der den Brief mit den darin enthaltenen Vereinbarungen abzufassen, zu schreiben und den Parteien zu eröffnen hatte, gibt abschliessend seiner Hoffnung Ausdruck, die beiden Gemeinden «sollend gut Fründ und Nachpuren sin und plipen».

Spruchbrief Gelterkinden – Ormalingen/Wenslingen von 1565

«Ich, Hans Philip von Offenburg, der Zyt Obervogt der Graffschafft Varnspurg²⁰, thun khundt meniglichen mitt disem Brief, alsdann sich anher Spenn²¹, Irrthum und Missverstande gehalten haben zwüschen (den) Dörfferen Gelterkhingen, Wensslingen und Normadingen von wegen irer Schwynen Weydgangs halber.» Zusammen mit drei «bescheidenen, unpartygisten Männer», nämlich «Kristian Horandt von Sissach, Hemman Bürgin von Buus und Martin Thommen von Zeeglingen» hatte er also einen Streit um die «Akerig»²² zu schlichten.

Der «Spruch» lautete, dass «die von

Wensslingen und Normadingen mitt iren Schwynen oberthalb der Halden, so dann die von Gelterkhingen mitt sampt denen von Teckhnau underhalb der Halden²³ blyben». Als Ergänzung wurde vereinbart, dass Hemman Bürgin und Martin Thommen, zusammen mit je einem Mann aus den drei Dörfern, Marchsteine setzen sollen, und zwar an vereinbarten und fest bestimmten «Orthen und Enden», damit Gewähr bestünde, dass auch in Zukunft klare Verhältnisse herrschten.

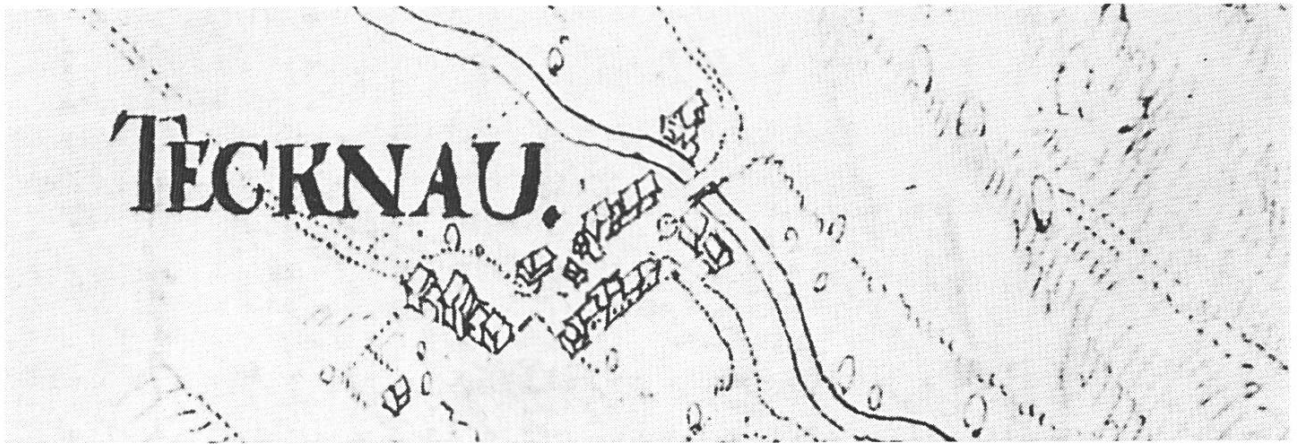
«Gäbenn uff Dornstag, denn sechszehenden Tag Ougstmonat in fünffzehnhundert fünfffundsechzistenn Jahre».

Bann- und Weidbrief Gelterkinden – Tecknau von 1598

«Zwischenn der Gemeind Gelterchingen an einem und danne den Hofmeyern zu Tekhnauw am andern Theil» ist offenbar gegen Ende des 16. Jahrhunderts «Banns und Weidfars halber Uneinigkeit, Zanckh und Zwytracht» entstanden, zu deren Beilegung die Obrigkeit ersucht werden musste, zu urteilen und zu entscheiden. Von alters her bestehende, nun aber offenbar nicht mehr bekannte oder nicht mehr respektierte und eingehaltene Bann- und Weidrechte waren neu festzulegen. Konkret ging es vor allem um den Grenzverlauf «in der Gegend vom Scheideckh dem alten Schloss»²⁴, «im Müllinthal»²⁵, «in der Wolffstygen»²⁶ und im Gebiet «vom Wolffstygen Wuor uffhin bis zum Gatteren an den Gassen da man in das Grossholz²⁷ geht». Nach dem neu festgelegten Verlauf der gemeinsamen Grenze war dann noch «was den Weidtfahr anlangt» und «das ackherig»²⁸ zu vereinbaren. Fast minutiös wird beschrieben, wo einerseits das Vieh der Gelter-

kinder und der Tecknauer «fahren» und wo beide Gemeinden ihre Schweine in den Wald («seyen es Eichlen oder Buch»²⁹) «obfahren» dürfe.

Am Augenschein und der stattgefundenen Begehung nahmen seitens der Gemeinde Gelterkinden teil: «Die ersamen und erbaren Claus Keller, Amtspfleger Heini Dschudi, die Geschworenen Hanns Handschi, Hanns Freyvogel und Peter Schaub sowie Virgilius Schlamp und Fridle Scheübli sampt andern mehr». Von Seiten der Gemeinde Tecknau nahmen teil: «Mathys Senn, Hanns Senn der Alt, Hanns Senn der Jung, Matheus Schmidt, Urs Meyer und Mathys Dschudi» zusammen mit dem «ersamen Hanns Müller, Undervogt zu Maisprach als vollmächtiger verordneter Schutz und Beistand». «Inn getrewer Urkundt sindt dieser Bann-Brieffen zwen gleichlutende mit einer Hand verfertigt und mit



Tecknau um 1680. Skizze von Georg Friedrich Meyer. (Repro: Fotostudio Dettwiler, Gelterkinden)

dess ehrenvesten, furnemen und weisen Herrn Conradt Gottharden³⁰, Obervogt der Graffschaft Varnsburg eigenem angehangendem Insigel besigelt, verwart und jedem Theil einer zuhanden gestellt worden». «Den vierundzwanzigsten Aprillis inn dem Jahre, als man zält von Christi Jhesu, unsers einigen Erlösers und Selig-

machers Geburt ein tausend fünfhundert neünzig und achte».

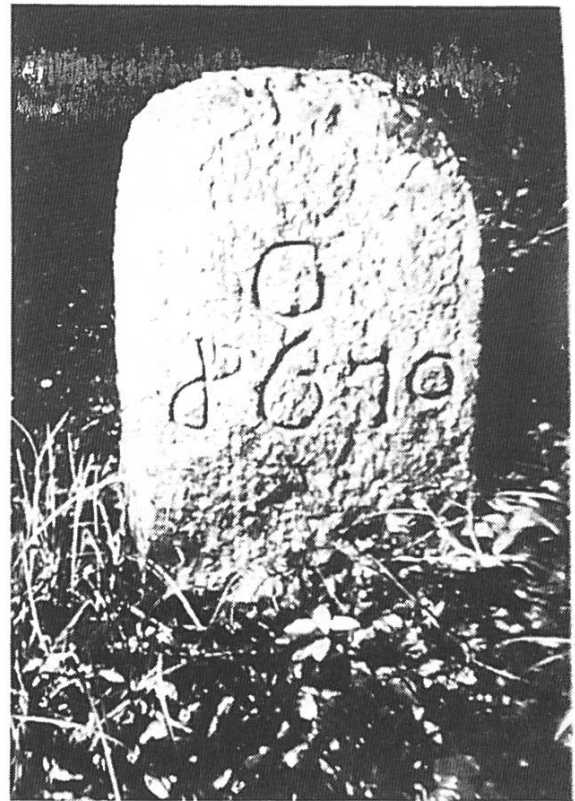
Schreiber und Verfasser des Briefs: «Hanns Jacob Keller, offenbarer geschworener Notarius und derzeit dess grossen Spittals zu Basell Oberschreiber».

Nachbemerkungen

Zu diesen Weid-, Bann- und Spruchbriefen ist anzumerken, dass es in der Zeit zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert zahlreiche gleiche oder ähnliche Streitigkeiten zwischen den Gemeinden gab, welche die Gnädigen Herren oder ihre bevollmächtigten Landvögte zu schlichten oder zu beurteilen hatten. Dies war vor allem deshalb so, weil damals die Grenzen zwischen den Dörfern unklar und unsicher waren; dies war sogar noch teilweise im 19. Jahrhundert der Fall. In seinem 1964 erschienen Buch «Grenzen und Grenzzeichen der Kantone Baselstadt und Baselland» zitiert August Heitz einen typischen Weidrechtsstreit aus dem Jahre 1597. Es ging um einen Streit zwischen den Gemeinden Oberdorf und Niederdorf, der zeigt – so August Heitz –, wie unsicher damals noch die Grenzen

zwischen den Dörfern und unklar die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse im Volk waren».

Hans Sutter, der seinerzeitige Staatsarchivar und Kantonsbibliothekar, schrieb 1955 zum Thema Gemeindebann und Gemeindegrenzen³¹: «Schon in einer Urkunde von 1296 ist von einem Gemeindebann Rickenbach die Rede. Aber noch heute stehen auf der Grenze gegen Wintersingen Steine aus der Zeit um 1670, auf denen auf der einen Seite ein W auf der andern Seite aber ein G eingemeisselt ist. Es handelt sich also wohl um eine Grenze zwischen den beiden Kirchgemeinden Wintersingen und Gelterkinden oder um eine alte Abgrenzung zwischen zwei Gerichtsgemeinden». Und weiter: «Die Grenzen waren schon darum nicht



Zwei der vier Marchsteine an der Grenze zwischen Rickenbach und Wintersingen, auf dem «Staufen» (zwischen Rickenbacher-Höchi und Buuser-Egg), mit – auf der Rickenbacher-Seite – einem **G** für Gelterkinder; auf der Rückseite einem **W** für Wintersingen: Ehemalige Kirchgemeinde- oder Gerichtsgemeinde-Grenze? (Repro einer Foto aus der Gelterkinder Heimatkunde 1966 durch: Fotostudio Dettwiler, Gelterkinder)

fest, weil verschiedene Gemeinden Weiden gemeinsam benutzten. So durfte zum Beispiel Gelterkinder seine Herde auch

in den Gemeindebann Rickenbach treiben, wie es andererseits die Allmend im Eital mit Tecknau gemeinsam nutzte».

Anmerkungen

- ¹ Hauptweg auf die bis Anfang des 19. Jahrhunderts landwirtschaftlich genutzte Hochebene auf dem «Gelterkinder Berg».
- ² Die «Burghalden» und die Halde gegenüber im Tecknauer Eital sind Eigentum der Bürgergemeinde Gelterkinder.
- ³ Bei ihrem Haus soll es sich um den in alten Urkunden erwähnten «Hennenbüelhof» handeln.
- ⁴ Peter von Offenburg, Obervogt auf der Farnsburg von 1487 bis 1496.
- ⁵ «Der edel Junckherr Hemman von Offenburg», Obervogt auf der Farnsburg von 1531 bis 1542.
- ⁶ – Heitz, August: Grenzen und Grenzzeichen der Kantone Baselstadt und Baselland, QF 5, Liestal 1964.
- ⁷ Stoss: Ort oder Grenze, weswegen man in Streit ist.
- ⁸ Spännen (auch Spannen oder Spennen/Einzahl: Spann): Uneinigkeit, Streit oder Trennung.
- ⁹ «Beamte» zur Schlichtung von Grenz- und Feldstreitigkeiten.
- ¹⁰ «Vermittler».
- ¹¹ Johann Jakob Burkhard, Obervogt auf der Farnsburg von 1719 bis 1727.
- ¹² Der Weg von Gelterkinder über Röten, Rickenbacher Höhe, Breitfeld, Maisprach etc.?

- ¹³ In Gelterkinden noch als Flurname «Staffelen» bekannt.
- ¹⁴ Dazu: Anm. 8.
- ¹⁵ Ruine der von ca. 1220 bis 1320 von den «Herren von Gelterkinden» bewohnten Burg.
- ¹⁶ Vom «Rünenberger Gatter» auf dem «Berg», abwärts Richtung Sommerau.
- ¹⁷ Hemman von Offenburg, von 1531 bis 1542 zum zweiten Mal Obervogt auf der Farnsburg.
- ¹⁸ Dazu: Anm. 10.
- ¹⁹ Liestaler Stadtschreiber war zu jener Zeit Johann Battmann.
- ²⁰ Hans Philip von Offenburg, Obervogt auf der Farnsburg von 1560 bis 1577.
- ²¹ Dazu: Anm. 8.
- ²² Akerig: Weide der Schweine im Wald unter den Eichen und Buchen.
- ²³ «Halden»: Der Wald unterhalb des Grossholzes die Tecknauer Sommerhalden.
- ²⁴ Dazu: Anm.15.
- ²⁵ «Mületen»: Bach und Weg auf der Südseite der Scheideck.
- ²⁶ «Wolfstiege»: Auf der Nordseite der Scheideck, am linken Ufer des Eibachs.
- ²⁷ «Grossholz»: Die bewaldete Hochebene nördlich von Tecknau, zwischen Ormalingen und Wenslingen.
- ²⁸ Dazu: Anm. 22
- ²⁹ Gemeint ist: in den Eichenwald oder in den Buchenwald
- ³⁰ Cunrad Gotthard, Obervogt auf der Farnsburg von 1591 bis 1600.
- ³¹ In der Jubiläumsschrift «25 Jahre Verband der Basellandschaftlichen Bürgergemeinden».

Andreas Obrecht

Von der Sammelwut zum Kulturverein

Der Hofstetter Alois Oser war fast während seines ganzen Lebens stets einer der ersten bei der Sperrgutabfuhr und auf Flohmärkten. Dort fand er seine Schätze, alte Gefässe, Geschirr, Werkzeuge, Küchengeräte und vieles mehr, schleppte alles in seine Scheune und legte sich auf diese Art eine Sammlung der verschiedensten Dinge an. Seine Frau Bethli erduldet das Sammler-Hobby ihres Gatten, auch als ihr Mann seinen nicht allzu prall gefüllten Geldbeutel öffnete und da ein skurriles Küchenmaschinchen, dort einen Ofen, eine Waage oder eine Gasmaske erstand. Dazu kamen landwirtschaftliche Geräte wie Pflüge, Kartoffelsetzmaschinen oder Dreschmaschinen.

Sie mussten draussen bleiben, einzelne mit einem Gartenzwerg als werkender Bauer.

Seine Kinder hatten die Leidenschaft nicht geerbt und zeigten wenig Interesse an der riesigen Sammlung mit mehr als 4000 Stücken. Oser wollte jedoch sein Werk der Nachwelt erhalten und überliess die ganze Sammlung um einen geringen Preis seiner Heimatgemeinde Hofstetten-Flüh. Diese erteilte einer Arbeitsgruppe den Auftrag, sich um den Erhalt der Sammlung und um einen neuen Standort zu bemühen.

Das war leichter gesagt als getan.